



Dokumentation
Ergebnisse der Arbeitsgruppen

Studientag der Landessynode
„Amt der Pfarrerin / des Pfarrers
– Pfarrdienstrecht in Baden“
am 15. Januar 2011 im EOK

Ergebnisse der Arbeitsgruppe 1

Eheschließung, Ehescheidung, Ehebruch

1. Eheschließung

Beim Thema Eheschließung wird die Frage angesprochen, ob Pfarrerinnen oder Pfarrer, die in einer Beziehung leben, verheiratet sein sollen. Dies wird aufgrund der in § 39 Abs.2 S.2 PfdG.EKD gegebenen Kriterien des familiären Zusammenlebens (Verbindlichkeit, Verlässlichkeit und gegenseitige Verantwortung) bejaht. Die Eingehung eines Verlöbnisses als rechtlich bindenden Eheversprechens kann für eine Übergangszeit vor der Eheschließung die genannten Kriterien nach der mehrheitlichen Auffassung der Arbeitsgruppe erfüllen. Die Frage, ob es aus seelsorglichen Gründen Ausnahmen von der Verpflichtung, die Ehe (bzw. ein Verlöbnis) einzugehen, geben kann, wird ohne Ergebnis diskutiert. Nach einer standesamtlichen Eheschließung wird die Verpflichtung gesehen, auch die kirchliche Trauung zu vollziehen. Die Arbeitsgruppe regt an, eine entsprechende Verpflichtung gesetzlich zu verankern.

Die vorgeschlagenen rechtlichen Regelungen zur Frage der Eheschließung werden einmütig befürwortet.

2. Ehescheidung / Ehebruch

Die im Entwurf der rechtlichen Regelungen vorgesehene doppelte Anzeigepflicht (einmal seelsorglicher Aspekt, zum anderen dienstrechtlicher Aspekt) wird einmütig befürwortet.

Die Frage, in welchen Fällen ein disziplinarrechtliches Vorgehen in Fällen eines Ehebruches durch Pfarrerinnen oder Pfarrer erforderlich erscheint, wird besprochen. Ein Ergebnis hierzu wurde nicht festgestellt.

Ergebnisse der Arbeitsgruppe 2 Lebenspartnerschaften, Singles, Kommunität

1. Im Blick auf die Lebenssituation von Singles und Kommunitäten sieht die Gruppe keinen Regelungsbedarf. Die aktuellen rechtlichen Bedingungen eröffnen genug Spielräume, um mit Anfragen und Problemen umzugehen.
2. Es besteht Konsens, dass die gleichgeschlechtliche sexuelle Orientierung von Menschen kein Hinderungsgrund für eine Ordination darstellt.
3. Es besteht ein Dissens, ob Ordinierte, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, gemeinsam mit ihrem Partner, ihrer Partnerin in einer Dienstwohnung wohnen dürfen.
 - a. Die Mehrheit der Arbeitsgruppe votiert dafür und verweist darauf, dass die Kriterien der Schrift ‚Mit Spannungen leben‘ durch den Eintrag der Lebenspartnerschaft eine rechtliche Gestalt finden und damit erfüllt sind.
 - b. Eine Minderheit versteht die biblischen Textstellen zur gleichgeschlechtlichen Sexualität wörtlich und hält nur eine zölibatäre Lebensform für gleichgeschlechtlich orientierte Ordinierte für akzeptabel.
4. Es besteht ein Dissens, auf welcher Ebene die Landeskirche diese Frage regeln soll.
 - a. Eine Mehrheit plädiert dafür, eine untergesetzliche Regelung auf der Ebene eines Beschlusses des Landeskirchenrates anzustreben.
 - b. Eine Minderheit strebt eine Regelung auf der Ebene eines Kollegiumsbeschlusses an.
 - c. Eine andere Minderheit plädiert für eine Regelung durch die Landessynode.

Ergebnisse der Arbeitsgruppe 3

Residenzpflicht / Präsenzpflicht / Dienstwohnungspflicht / Erreichbarkeit

1. AG 3 begrüßt die Übernahme des *Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland* (Pfarrdienstgesetz der EKD) in den §§ 37 (Erreichbarkeit) und 38 (Residenzpflicht, Dienstwohnungspflicht).
2. AG 3 befürwortet grundsätzlich die §§12 (zu § 37 Erreichbarkeit) und 13 (zu § 38 Residenzpflicht, Dienstwohnungspflicht) des *Ausführungsgesetzes in der Evangelischen Landeskirche in Baden* zum Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland.
3. AG 3 regt folgende Punkte an:
 - a. In § 12 Ausführungsgesetz sollte der Hinweis erfolgen, dass der Dekan bzw. Schuldekan nur dann verpflichtet ist, den Pfarrer bei der Suche nach einer Vertretung zu unterstützen, soweit der Betroffene dazu nicht in der Lage ist.
 - b. Der Inhalt der §§ 50 und 51 der alten Fassung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Landeskirche in Baden sollte untergesetzlich geregelt werden. Dabei wäre auch die Unterstützung des Dekanats bei Vertretungen während der Eltern- und Pflegezeit bzw. bei Kontaktstudien zu regeln.
 - c. In § 13 Abs.1 Ausführungsgesetz fehlt eine Bestimmung, wer die Ausnahmen von der Residenz- und Dienstwohnungspflicht erteilt.
 - d. Eine Richtlinie ist zu erarbeiten, die detaillierte Regelungen über die Dienstwohnung enthält. Dabei sollte auch die Frage der Rückmietung von Wohnungseigentum behandelt werden.
 - e. Bei § 13 Abs. 3 Ausführungsgesetz ist klar zu stellen, ob die Regelung zur Genehmigung sich insgesamt auf § 38 Abs. 3 bezieht oder nur auf Satz 1.
 - f. In § 13 Abs. 4 Ausführungsgesetz ist zu klären, ob Absatz 4 auch die Fälle des Teildienstes mit umfassen soll.

Eine klarere Formulierung des gesamten § 13 Ausführungsgesetz ist zu wünschen.

Ergebnisse der Arbeitsgruppe 4 Gemeindepfarrdienst/andere Pfarrstellen (z.B.: Pfarrstellen mit gesamtkirchlichen Aufgaben, Religionslehrer)

1. Der Gruppe war wichtig festzustellen:

§ 25 Abs. 4 PfdG.EKD bringt die Dienstgemeinschaft der Ordinierten besser zur Geltung als der bisher geltende § 107 Abs. 2 PfdG.ekiba.

Alle Dienste sind angesprochen, der Gedanke der Dienstgemeinschaft kommt bei der EKD-Formulierung besser zum Ausdruck.

2. Die AG 4 wünscht sich eine Information der Landessynode über den Stand der Umsetzung des PfdG.EKD im Hinblick auf § 25 Abs. 4 bei den anderen Landeskirchen.

3. In der Rechtsverordnung (s. § 31 Abs. 1 Nr. 4 AG.PfdG) soll geregelt werden, wer verpflichtet, wie die Durchsetzbarkeit aussieht und wie die Betroffenen einbezogen werden.

4. Vertretungen und andere zusätzliche Aufgaben in § 25 Abs. 4 PfdG.EKD sollen so gestaltet werden, dass sie zu Kooperationen und Synergieeffekten und damit zu Entlastungsmöglichkeiten führen.

Die Gruppe war sich nicht einig darin, ob die Frage von Entlastung im Zusammenhang mit Rechtsetzung genannt werden sollte. Konsens bestand aber hinsichtlich der Möglichkeiten von Kooperationen und Synergieeffekten.

In diesem Zusammenhang wurde auch die Frage von Kriterien und Belastungsprofilen zum Zwecke der Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Arbeitsfelder aufgeworfen.